

# VUSA - VERBAND UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER IM AGRAR-UMWELTBEREICH e.V.

## Verschärfung des Straftatbestandes des § 123 StGB

(Petition des Verbands unabhängiger Sachverständiger im Agrar-Umweltbereich e.V. (VUSA) zur Gesetzesänderung des Straftatbestandes des Hausfriedensbruch nach § 123 StGB durch Strafschärfung bei Gefährdung erheblicher Sachwerte, Stand: 08.08.2017

---

### Hintergrund:

- Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag<sup>1</sup> darauf verständigt, Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen. Auf Seite 44 heißt es dort: „*Wir schließen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden. Wir überführen Teile des Tierschutzrechts in das Strafrecht und erhöhen das maximale Strafmaß.*“
- Es ist Aufgabe des Staates, Rechtsverstöße aufzudecken und zu ahnden. Betroffen hiervon wäre z. B. das unerlaubte Eindringen in Ställe, welches derzeit trotz seuchenhygienischer Vorschriften und wertvoller Tierbestände kaum geahndet wird. Andere Branchen der Lebensmittelindustrie (durch Schlachthof-<sup>2</sup>, Molkereiblockaden ) und der Industrie (RWE<sup>3</sup>, VW<sup>4</sup>) sowie der Kommunen und Städte (Museen) sind ebenfalls betroffen.
- Agrarverbände fordern schon länger das Schutzbedürfnis der Lebensmittelproduktion zu würdigen und das Strafrecht anzupassen. Diese Änderung wäre so elementar, dass sie andere Rechtsbereiche berühren und damit nicht nur Tierhalter, sondern auch Museen, Energie- oder Logistikunternehmen, Trinkwasserversorger besser schützen würde.
- Der Petitionsausschuss hält in seiner Antwort aus dem Jahr 2019 die Petition des Verbands unabhängiger Sachverständiger im Agrar-Umweltbereich e.V. (VUSA) für grundsätzlich geeignet, um die Bundesregierung auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und die Petition der Bundesregierung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu überweisen.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)

<sup>2</sup> <https://taz.de/Schadenersatz-nach-Schlachthofblockade/!5702209>

<sup>3</sup> <https://fragdenstaat.de/dokumente/632-rwe-raumungsantrag-fur-den-hambacher-forst/>

<sup>4</sup> <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-vw-strafantrag-greenpeace-zugspitze-emen-101.html>

---

## Vorschläge / Diskussion

---

Das Strafgesetzbuch bietet den Landwirten und Anlagenbetreibern sowie den o.g. Unternehmen nur unzureichenden Schutz vor Einbrüchen. Es sollte daher unter Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuches geprüft werden, wie eine Rechtslage herbeigeführt werden kann, die eine Sanktionierung des strafbaren Verhaltens ermöglicht.

Wie aus diversen Urteilen ersichtlich ist, bietet die Strafvorschrift des § 123 StGB keine ausreichenden Sanktionierungsmöglichkeiten bei unbefugtem Betreten und Eindringen in Anlagen (für die Landwirtschaft: Tierhaltungsanlagen). Die strafscharfende Vorschrift des § 124 StGB erfasst Taten wie die hier vorliegenden ebenfalls nicht.

### VUSA-Vorschlag

1. Um Strafbarkeitslücken zu schließen, wird die Einführung einer **Versuchsstrafbarkeit** des Straftatbestandes des Hausfriedensbruches angeregt. Wegen der Strafraumenuntergrenze von unter einem Jahr – es handelt sich um ein Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB – muss eine Versuchsstrafbarkeit durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt werden, vgl. § 22 Abs. 1 StGB. Der Gesetzgeber sieht für die Vorschrift des § 123 StGB in ihrer derzeitigen Fassung keine Versuchsstrafbarkeit vor.

Begründung: die gesellschaftlichen Gepflogenheiten in Hinblick und im Umgang mit Eigentum haben sich stark verändert. So könnte man fast plakativ formulieren, dass zur Zeit der Überarbeitung des Straftatbestandes dem Eigentum und dem Eigentümer selbst mehr Achtung entgegen gebracht wurden. Durch die Veränderung der Lebensumstände der Bevölkerung – genannt seien unter anderem das Bedürfnis nach gesunder und bewusster Ernährung sowie generell alternative Gesellschaftsbetrachtungen (Klimaschutz, Veganismus) – sind Menschen öfter versucht, ihre eigene Lebensart ohne jegliche Reflexion über die von anderen zu stellen. Dies auch, obwohl anerkannte Rechtsgüter – wie das eigene Hausrecht – betroffen sind. Eben jene Menschen begeben sich wissentlich in eine rechtliche Grauzone. Ihnen mag bewusst sein, dass sie gesetzeswidrig handeln, wägen aber für sich ab und handeln bewusst illegal, weil sie glauben „legitime“ Ziele zu verfolgen. Dies ist aber auch nur möglich, weil es mangels hinreichend klarer Positionierung durch den Gesetzgeber keine einheitliche Rechtsprechung gibt, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Wegen der Gleichgültigkeit und wegen des mangelnden Unrechtsbewusstseins der vermeintlichen Tierschützer, Klimaaktivisten und sonstigen Personengruppen, werden die Anlagebetreiber als Opfer doppelt bestraft: zunächst durch die eigentliche rechtswidrige Tat, anschließend durch die Legitimierung dieser Tat im Urteil.

Mit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs könnte dieser Tendenz effektiv mit rechtsstaatlichen Mitteln entgegen gesteuert werden. Dem Gerechtigkeitsempfinden wäre so zumindest dem Grunde nach Rechnung getragen worden.

Konkret regt der VUSA an, einen weiteren Absatz in § 123 StGB einzufügen mit dem Wortlaut: „**(3) Der Versuch ist strafbar.**“

---

2. Weiter regt der VUSA eine **Änderung hinsichtlich der Form des Strafantragserfordernisses** an.

Begründung: bei § 123 StGB handelt es sich um ein sogenanntes absolutes Strafantragsdelikt. Die Strafverfolgungsbehörden können in diesen Fällen nur bei Vorliegen des Strafantrages tätig werden. Relative Antrags- oder gar Offizialdelikte können von den Behörden hingegen selbstständig verfolgt werden. Letztere müssen, wenn die erforderliche Kenntnis bei den Behörden besteht, von Amts wegen verfolgt werden.

Bei relativen Antragsdelikten kann der Strafantrag regelmäßig durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ersetzt werden. Dazu bedarf es grundsätzlich einer Bewertung durch die Staatsanwaltschaft. Diese Bewertung wird regelmäßig aufgrund der Straf- und Bußgeldverfahren-Richtlinien (RiSTBV) vorgenommen. In Nummer 15 des I. Abschnitts Vorverfahren (Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen) ist unter Ziffer 86 Absatz 2 erläutert, wann das öffentliche Interesse zu bejahen ist.

Mit Änderung der Art des Antragserfordernisses würde der Umstand der Hilflosigkeit der Anlagenbetreiber berücksichtigt werden, dem sie sich durch den vorsätzlich begangenen Rechtsbruch der Aktivisten, welche sich auf angebliche legitime Zwecke stützen, ausgesetzt sehen. Ebenso würde die Möglichkeit geschaffen, Hausfriedensbrüche bei Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses auch von Amts wegen zu verfolgen zu können. Dem Rechtsfrieden kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die sich einer Rechtsunsicherheit gegenüberstehenden betroffenen Personen / Einrichtungen / Unternehmen nicht erst die Hemmung überwinden müssen, einen Strafantrag zu stellen. Denn aufgrund der derzeitigen uneinheitlichen Rechtsprechung sehen die Anlagenbetreiber einen Strafantrag meist als aussichtslos (betrifft v.a. unerlaubtes Eindringen in Stallanlagen). Das besondere öffentliche Interesse liegt in den beschriebenen Fällen auch vor. Denn die Aktivisten handeln – wie sie oft selbst äußerten – zum Wohle der gesamten Gesellschaft, mithin im öffentlichen Interesse. Sie tun dies, um vermutete Missstände aufzudecken und die Öffentlichkeit auf die Zustände in der Tierhaltung aufmerksam zu machen. Durch dieses Verhalten begeben sie sich selbst in die Öffentlichkeit, sodass nicht ersichtlich ist, warum im Umkehrschluss kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen sollte. Schließlich ist das Ziel der Aktivisten auch die öffentliche Denunzierung der Anlagenbetreiber.

Konkret regt der VUSA daher folgende Änderung des § 123 Abs. 2 StGB an:

**„(2) Der Hausfriedensbruch wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“**

3. Des Weiteren regt der VUSA die Einführung von **Regelbeispielen** eines besonders schweren Falls des Hausfriedensbruchs an. Dadurch soll die erhöhte Schutzbedürftigkeit und Gefährlichkeit bestimmter befriedeter Besitztümer und systemrelevanter Gesellschaftsbereiche/Einrichtungen gesetzlich festgeschrieben werden, um das Unrecht, welches von den Aktivisten im Namen der (Umwelt- und Tierschutz-)Organisationen begangen wird, auch als solches kenntlich und sanktionierbar

---

zu machen. Der Sinn und Zweck des § 123 StGB besteht darin, sein Hausrecht frei und ohne Einschränkungen ausüben zu können. Dies wird durch das Verhalten der Aktivisten, welches von den Gerichten teilweise als gerechtfertigt eingestuft wird, völlig ausgehebelt. Dies stellt einen Eingriff in das Hausrecht der Eigentümer dar. § 123 StGB bietet keinen ausreichenden Schutz gegen das Vorgehen der vermeintlichen Aktivisten.

Begründung: Eine andere Bewertung der Rechtslage ergibt sich mit der Einführung von Regelbeispielen. Die Einführung von Regelbeispielen ist rechtlich möglich. Das Regelungsinstrument des Regelbeispiels ist dem StGB nicht fremd.

Der Gesetzgeber hat solche bereits in §§ 177 Abs. 2, 243 und 263 Abs. 3 StGB eingeführt. Diese sind als bloße Strafzumessungsregeln zu bewerten, so dass bezüglich ihrer Verwirklichung kein Vorsatz erforderlich ist. Vielmehr wird nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt, ob der begangenen Tat höheres Unrecht aufgrund der objektiven Tatbegehung oder aufgrund des Tatobjekts zuzuschreiben ist.

Den Regelbeispielen kommt dabei lediglich indizielle Bedeutung zu und sie sollen nur beispielhaft den Grund für eine Straferhöhung geben. Dabei bilden sie grundsätzlich keinen abschließenden Katalog. Ihre sogenannte Indizwirkung kann widerlegt werden, indem gegenindizierende Komponenten wirken, jedoch kann auch ein unbenanntes Regelbeispiel angenommen werden, wenn eine Tat ein den anderen Regelbeispielen vergleichbares Gewicht aufweist. Allerdings ist wegen des strafrechtlichen Analogieverbotes hierbei Zurückhaltung walten zu lassen. Die Regelbeispiele zeichnen sich dadurch aus, dass sich der Unrechtsgehalt der Tat deutlich vom Normalfall eines einfachen Straftatbestandes abhebt. Im Ergebnis stellt ein Regelbeispiel aber dennoch im Verhältnis zu einer gesetzlich geregelten Qualifikation lediglich ein Minus dar und ist somit dieser vorzuziehen, weil es eingriffsschwächer ist.

---

Konkret schlägt der VUSA folgenden Gesetzeswortlaut für einen vierten Absatz vor:

**„(4) In besonders schweren Fällen wird der Hausfriedensbruch mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

- 1. in Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eindringt,**
  - i) die der Lebensmittelproduktion oder -verarbeitung, der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie der Tierzucht oder sonstigen Räumen dienen, die wegen ihrer besonderen Beachtung von spezifischen Hygieneanforderungen als besonders schützenswert einzustufen sind,**
  - ii) die als systemrelevante Unternehmen einzustufen sind (wie z.B. Energieerzeuger, Logistikunternehmen, öffentlicher Nahverkehr, Wasserwerke ..)**
  - iii) die von kulturell besonders hohem Wert einzuordnen sind (z.B. Museen)**
  - iv) die u.a. durch besondere Schutzvorrichtungen gegen ein unbefugtes Eindringen oder Verweilen gesichert sind,**
- 2. bei Begehung der Tat als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Sachbeschädigungen (d.h. Gefährdung der Tiergesundheit, Zerstörung von Kulturgütern, Störung der Energieversorgung) oder Hausfriedensbrüchen verbunden hat oder**
- 3. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder andere durch die fortgesetzte Begehung von Hausfriedensbrüchen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten bringt.“**

## **Fazit**

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Überarbeitung des Straftatbestandes des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB in vorgeschlagener Weise vorgeschlagen. Landwirte, die Lebensmittelindustrie und andere systemrelevante wie auch kulturschaffende Unternehmen, Anlagenbetreiber und Einrichtungen in Deutschland müssen sich wieder sicher fühlen können und dürfen durch Untätigkeit der Gesetzgebung nicht der Gefahr von Selbstjustiz ausgesetzt werden. Die o.g. Unternehmen und die Allgemeinheit dürfen auf den Schäden nicht sitzen bleiben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob den „veranlassenden“ Organisationen die Gemeinnützigkeit abzuerkennen ist.

### **Ansprechpartner für den VUSA**

Vorstand  
VERBAND UNABHÄNGIGER SACHVERSTÄNDIGER IM  
AGRAR-UMWELTBEREICH e.V.  
Lessingstraße 16  
16356 Ahrensfelde  
Telefon: 030 936677- 0  
Telefax: 030 936677- 33  
umweltberatung@eckhof.de

### **Juristischer Kontakt**

Dr. Daniela Schäfrich  
HSA Rechtsanwälte  
Hentschke & Partner Part mbB  
Mangerstraße 29,  
14467 Potsdam  
Telefon +49 331 58569813  
Fax +49 331 58569899  
schaefrich@hsa-partner.de